Wien, Donnerstag, den 29. December 1887. XX. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber den nicht-buchhändlerischen Vertrieb von Preßerzeugnissen.

Studie zu den §§ 23 und 3 des Preßgesetzes.

Von Dr. Adolph Rosenbaum, k. k. Polizeidirections-Concipisten.

V.

Es sei nun zum Schlusse noch gestattet, jene Gesetzentwürfe mit einigen Worten zu erwähnen, welche die Abänderung unseres Preßgesetzes zum Gegenstande haben, und insoweit dieselben sich auf die hier besprochene Frage beziehen. Der Entwurf von 1871 begnügt sich damit, mehrere Aenderungen im § 3, Alinea 5 Preßgesetz vorzuschlagen: Die eine derselben, welche sich auf den Umfang der Zeitungsverschleißlicenzen bezieht, wurde bereits erwähnt; die zweite geht dahin, daß die Sicherheitsbehörde neben dem Verkaufe von Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten, Gebet- und Schulbüchern auch den Verkauf von Bibeln bewilligen darf; und endlich die dritte, daß die Sicherheitsbehörde auch das Hausiren mit diesen genannten Preßerzeugnissen bewilligen darf.

An § 23 Preßgesetz hat dieser Entwurf nicht gerüttelt.

Der Gesetzentwurf von 1877 macht einen Schritt weiter: Er behält zunächst die Ausdehnung der Verschleißlicenzen auf Bibeln aufrecht, welche inzwischen auch durch den Unterrichtsministerialerlaß vom 22. August 1871 ausgesprochen wurde, dessen gesetzliche Verbindlichkeit jedoch angefochten worden war, und gibt weiters die erwähnte gesetzliche Normirung des Umfanges der Zeitungsverschleißlicenzen. Die Verkaufsbewilligungen sollen unbescholtenen eigenberechtigten Personen nicht versagt werden dürfen. In seinem zweiten Paragraph intendirt nun dieser Entwurf eine wesentliche Umgestaltung unseres § 23. Nach Absatz 1 ist das „Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten, Anheften oder Anschlagen derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eines bestimmten Bezirkes, gleichviel, ob eine solche Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, sowie das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörde gestattet. Oesterreichischen Staatsbürgern, welche eigenberechtigt, unbescholten und nicht mit einer auffallenden, ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, darf der Erlaubnißschein nicht versagt werden". Absatz 2, welcher die anderweitige öffentliche Verbreitung von Druckschriften behandelt, lehnt sich an das sächsische Gesetz an, indem er bestimmt: „Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verkauft oder vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Verbreitung beginnt, ein Exemplar an die Sicherheitsbehörde des Ortes unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hievon sind die Bekanntmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl." Der dritte Absatz verweist auf die polizeilichen Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Placatirens und der sonstigen Verbreitung aus Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr.

Viel weiter, als diese beiden Entwürfe, gehen die am 5. April 1886 vom Abgeordneten Dr. Foregger eingebrachten und in der Sitzung vom 5. Februar 1887 zur ersten Lesung gelangten Gesetzesanträge. Der erste von den vier beantragten Gesetzentwürfen, das Gesetz betreffend die Presse, welches allein uns hier zu beschäftigen hat, enthält im § 4 eine unserem § 3, Alinea 5 analoge Bestimmung: „Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Verkaufe von Schul- und Gebetbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Drucksorten für gewerbliche Zwecke und periodischen Druckschriften an bestimmten Orten wird von der politischen Ortsbehörde ertheilt. Dieselbe kann unbescholtenen, eigenberechtigten Personen nicht versagt werden. Von der Verkaufsbewilligung dürfen einzelne inländische periodische Druckschriften nicht ausgeschlossen werden." Der § 5, den Hausirhandel mit Druckschriften betreffend, ist identisch mit dem eben citirten § 2, Alinea 1 des Entwurfes von 1877, nur daß zur Erlangung des Erlaubnißscheines schon das 16. Jahr und nicht erst das Alter der Eigenberechtigung genügt. Der § 6 bestimmt die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 auf die Zuwiderhandlungen gegen die zwei vorhergehenden Paragraphe.

Ich begnüge mich damit, diese Gesetzentwürfe, insoweit sie auf unseren Gegenstand Bezug haben, in ihrem Wortlaute anzuführen; in eine Kritik derselben kann ich mich nicht einlassen; es hätten die beiden

ersten jedenfalls ein besseres Geschick verdient, als blos „schätzbares Material“ zu bleiben. Daß sie einem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprungen, daß die in unserem § 23 enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen einer tief eingreifenden Reform dringend bedürftig sind, kann heute vom Standpunkte der Theorie wie der Praxis nicht mehr bezweifelt werden, ebenso wenig, wie die Richtung, welche diese Reform einschlagen muß, wenn sie den immer lauter werdenden Forderungen des gewerblichen, des geistigen, des geselligen Lebens in dieser Hinsicht gerecht werden will. Die Buchhändler und Verleger führen Beschwerde, daß das Colportageverbot dem Aufschwunge des österreichischen Verlagsgeschäftes hindernd im Wege stehe, daß ihren Verlagsartikeln der Massenabsatz verschlossen, ihnen daher die breite geschäftliche Basis entzogen ist, auf welche der Verleger „draußen im Reiche“ sein Unternehmen gründet, und daß sie daher mit dem deutschen Markte nicht concurriren können, während sie anderseits im Inlande durch die immer zahlreicher werdenden Verschleißlicenzen nach § 3 Preßgesetz, sowie durch die daran sich knüpfenden, sog. beschränkten Buchhandlungsconcessionen schwer zu leiden haben. Daß bei einem Darniederliegen des Buchhändler- und Verlagsgewerbes auch die Buchdruckerei- und sonstigen graphischen Gewerbe und Kunstgewerbe in Mitleidenschaft gezogen werden, versteht sich bei dem engen Zusammenhange dieser Geschäftszweige von selbst.

Ueber kurz oder lang muß auch an unsere Gesetzgebung die Aufgabe herantreten, sich mit der Regelung der Colportage, des Hausirhandels mit Druckschriften, des fliegenden Buchhandels zu befassen; eine Aufgabe, die um so schwieriger zu lösen ist, als so vielerlei Momente staatlicher Fürsorge dabei in Betracht zu ziehen sind[14]).

Jede Reform auf diesem Gebiete unserer Preßgesetzgebung muß mit der Beseitigung des stricten Verbotes des Hausirens beginnen. Daß dabei nicht ohne Weiteres auf das Princip des französischen Gesetzes übergegangen werden kann, bedarf in Anbetracht der ganz verschiedenen socialen, culturellen und politischen Verhältnisse der beiden Staaten keiner weiteren Begründung. Wohl aber bietet die mit dem Gesetze vom 1. Juli 1883 in die deutsche Reichs-Gewerbeordnung aufgenommene, früher erwähnte Bestimmung des § 56 Gewerbeordnung genügende Anknüpfungspunkte für eine Reform des österreichischen Rechts. Und auch auf ein in der früheren österreichischen Gesetzgebung, in der „Provisorischen Vorschrift“ vom 31. März 1848 und in der „Provisorischen Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse“ vom 18. Mai 1848 enthaltenes Princip könnte dabei Rücksicht genommen werden, in welchen Gesetzen das Colportiren von Druckschriften nur den Bestellten der berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien, welche der Behörde angezeigt und von dieser nicht beanständet wurden, gestattet war.

Es würde sich demnach empfehlen, die Bewilligung zum Hausiren mit Druckwerken nicht nur von dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen des Hausirpatentes abhängig zu machen, sondern eine solche Hausirbewilligung überhaupt nur über Ansuchen eines concessionirten Buchhändlers für die von ihm namhaft gemachten Individuen auszustellen; es genügt eben nicht, die oft nur schwer zu constatirende und allzu häufigen Schwankungen unterliegende Vertrauenswürdigkeit des mobilen Colporteurs, sondern in der Verantwortlichkeit des concessionirten Gewerbetreibenden für seine Bestellten muß der Behörde die nothwendige Garantie geboten werden, daß nur vertrauenswürdige Individuen mit einem solchen Hausirscheine versehen werden. Hat man in dieser subjectiven Hinsicht entsprechende Cautelen, dann ist die Frage, ob das von der Behörde zu genehmigende Druckschriftenverzeichniß des § 56 der Reichs-Gewerbeordnung einen nothwendigen Bestandtheil der Hausirbewilligung zu bilden hat, von secundärer Bedeutung, um so mehr, da wir ja bei unseren Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten schon genügende Erfahrung gemacht haben, welchen Werth ein solches Verzeichniß in der Praxis hat, wie schwierig, ja unmöglich die Ueberwachung der Einhaltung desselben ist. Allerdings müßten auch die Strafen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften entsprechend normirt werden. Die minimalen Geldstrafen, wie sie dermalen bei Uebertretungen des § 23 Preßgesetz verhängt werden, halten von Ueberschreitungen der Gewerbsberechtigung und anderen Unzukömmlichkeiten beim Gewerbebetriebe nicht zurück, wenn nicht empfindlichere Rechtsfolgen mit wiederholten Verurtheilungen verbunden sind; und solche Rechtsfolgen wären: die Entziehung der Hausirbewilligung für bestimmte Zeit oder für immer gegen den Hausirer selbst; die Entziehung des Rechtes, Hausirer zu bestellen, wieder auf eine bestimmte Zeit oder auf immer gegen den Gewerbeinhaber. Ob diese Rechtsfolgen nun ipso jure mit der wiederholten Verurtheilung, oder ob sie über ausdrückliches Erkenntniß eintreten, ob sie von der Sicherheits- oder Gewerbe- oder von der Gerichtsbehörde verhängt werden können, wäre nicht von principieller Bedeutung.

Die anderweitige gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften im stehenden Gewerbebetriebe findet im § 43 der deutschen Gewerbeordnung eine vollkommen zweckentsprechende Regelung, die auch unseren Verhältnissen sich accommodiren dürfte. Was jedoch das Placatenwesen betrifft, so weist allerdings auch der Ausschußbericht über den Entwurf von 1877 darauf hin, „daß Anschläge an öffentlichen Orten eine bei weitem wirksamere Form der Beeinflußung des Publikums sind, als die Verbreitung von Zeitungen im Pränumerationswege“, und daß dies zur Anwendung von Vorsichtsmaßregeln berechtige, „durch welche eine gefährliche Wirkung rechtzeitig beseitigt werden kann“. Dieser Vorsicht ist aber mit der Vorlage eines Exemplares des zu affichirenden Placates an die Behörde und mit der Befugniß derselben zur Beschlagnahme keineswegs Genüge gethan; denn in den meisten Fällen ist die Beschlagnahme eines bereits affichirten Placates von weit unliebsameren Folgen begleitet, als die unbefugte Placatirung selbst. Deshalb und weil die Bestimmungen des § 23, Alinea 2 und 3 Preßgesetz, wenn sie entsprechend gehandhabt werden, den Verkehr keineswegs so beschränken, wie es oft behauptet wird, mag es immerhin bei der vorgängigen Prüfung und Bewilligung seitens der Behörde verbleiben. Nur wäre nebst der Ausnahme für Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse auch die gleiche Begünstigung für solche Kundgebungen am Platze, die zu Wahlzwecken und in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlactes mittelst öffentlichen Anschlags verlautbart werden sollen.

Sind nun durch eine derartig bedingte Freigebung der Colportage und des Hausirhandels mit Druckschriften die Erzeugnisse der Literatur allen, auch von der Stadt entfernt lebenden Staatsbürgern mit Leichtigkeit zugänglich, dann haben auch jene „Quasi-Preßgewerbe“ des § 3, Alinea 5 Preßgesetz ihre Existenzberechtigung verloren; die Journale werden um den Preis des Straßenverkaufes gerne auf die fixen Verschleißstellen verzichten; Kalender würden zur „Saison“ so massenhaft colportirt werden, daß der Vertrieb derselben durch besonders licenzirte Gewerbetreibende wohl ein minimaler und auch überflüssig wäre; Schul- und Gebetbücher und Heiligenbilder kehren zurück, wohin sie gehören: zum concessionirten Buchhandel, resp. Kunsthandel, und würden durch das fliegende Corps der Hausirer und Colporteurs weit leichter in das entfernteste Dorf, in das entlegenste Schulhaus gelangen, als durch die dermaligen an ihr Locale gebundenen Licenzinhaber. Damit wäre dieses aus längst entschwundenen Tagen in unsere Zeit hereinragende Institut der Licenzen, welches in seinem ganzen Wesen von höchst zweifelhaftem culturellen und wirthschaftlichen Werthe ist, beseitigt.

Und auf diese Weise könnte, ohne daß damit die nothwendige Aufsicht des Staates über einen der wichtigsten Factoren der Volksbildung beeinträchtigt würde, dem Verkehre mit den Erzeugnissen der Druckerpresse die allgemein gewünschte größere Freiheit eingeräumt werden, eine Freiheit, geschützt durch die Ordnung gegen die Auswüchse der Zügellosigkeit.

Mittheilungen aus der Praxis.

Für die Zulassung der politischen Execution nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist lediglich entscheidend, daß es sich um Kosten für öffentliche Zwecke der Verwaltung handelt und daß die Leistungsverpflichtung feststeht, gleichgiltig ob sich diese unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einem Vertrage ableitet.

Der schlesische Landtag hat am 11. Juni 1883 beschlossen, die Straßenstrecke R.-Ch. unter der Bedingung vom Bezirksstraßenausschusse der T. . . . er Landgemeinden auszubauen und zur Bezirksstraße zu erklären, wenn von den Gemeinden bindende Erklärungen abgegeben werden: a) über die unter sich bewerkstelligte Einigung wegen Aufbringung der halben Baukosten und b) über deren Maximalansprüche für Schottermaterial. Die Gemeinden thaten dies. Die Baukosten für die zunächst zum Ausbau gelangte Strecke waren im Voranschlage mit rund 45.000 fl. angegeben, so daß die auf die Gemeinden entfallende

---

[14]) Siehe hierüber besonders Liszt: „Deutsches Preßrecht“ S. 50.

Hälfte 22.500 fl. betrug. Die Gemeinden haben aber diesen Betrag trotz der Urgenzen nicht eingezahlt, weshalb der Landesausschuß sich an die Bezirkshauptmannschaft in T. wegen eventueller zwangsweiser Verhaltung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen wendete.

Von der Bezirkshauptmannschaft in T. wurde auf dieses Ansuchen dem Landesausschusse unterm 27. September 1886, Z. 16.870, erwidert, daß die Bezirkshauptmannschaft die betroffenen Gemeindevorstände wiederholt schriftlich und mündlich aufgefordert habe, die freiwillig übernommenen Beiträge zum Ausbaue der Bezirksstraße an den Bezirksstraßenfond einzuzahlen, daß aber diese Beiträge im Wege der politischen Execution nicht eingehoben werden können.

In Folge dessen wendete sich der Landesausschuß an die Landesregierung, indem er erklärte, daß er die Meinung der Bezirkshauptmannschaft in T. nicht theilen könne. Der Landesausschuß berief sich auf § 9 des Straßenconcurrenzgesetzes vom Jahre 1863, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1864, § 8, Alinea 2 des Gesetzes vom Jahre 1868, L. G. Bl. Nr. 37, den Beschluß des Landtages vom 11. Juni 1883 und die Erklärungen der einzelnen Gemeinden. Die fragliche Verpflichtung sei nach § 3 der kais. Verordnung vom Jahre 1854, weil gesetzlich begründet, im Wege der politischen Execution zur Geltung zu bringen. Denn wenn auch nicht, wie es hier geschehen, der Kostenauftheilungsmodus durch die Landesvertretung besonders bestimmt worden wäre, so müßte für solche von den Gemeinden auf Grund besonderer Gemeindeausschußbeschlüsse zu öffentlichen Zwecken übernommene Verbindlichkeiten die politische Execution gewährt werden, da es sich bei Anwendung des § 3 der citirten kais. Verordnung einzig und allein um die Feststellung der Kriterien handelt, ob die betreffende Leistung vorschriftsmäßig auferlegt wurde und ob dieselbe öffentlich-rechtlicher Natur sei, welche beiden Merkmale bei einer Leistung zu Straßenzwecken, welche die Gemeinde auf Grund eines ordnungsmäßigen Ausschußbeschlusses auf sich genommen hat, vollauf zutreffen, selbst wenn nicht auf Grund des § 8, Alinea 2 des Gesetzes vom Jahre 1868 der Auftheilungsmodus von vorneherein von der Landesvertretung festgestellt wurde.

Die Landesregierung hat dem Landesausschusse unterm 12. December 1886, Z. 13.318, Folgendes eröffnet: Aus dem Landtagsbeschlusse vom 11. Juli 1883 sei nicht zu entnehmen, daß die Concurrenzleistung dieser Gemeinden zu dem Ausbaue der Straße auf Grund des § 9 des Straßenconcurrenzgesetzes vom 19. November 1863 festgestellt wurde, und sei es überhaupt fraglich, ob den Gemeinden die Verpflichtung zur Tragung der Hälfte der Baukosten gesetzlich hätte auferlegt werden können, da der § 9 des Straßenconcurrenzgesetzes die Feststellung der Beitragspflicht nur bei bereits bestehenden Bezirksstraßen normirt, hier aber es sich um den Ausbau einer Straße handelt, welche erst nach der Herstellung in die Kategorie der Bezirksstraßen eingereiht werden soll. Die Landesregierung könne daher die von den Gemeinden übernommenen Concurrenzbeiträge nicht als eine diesen Gemeinden vorschriftsmäßig auferlegte Geldleistung ansehen und müsse das Ansuchen um deren executive Eintreibung ablehnen.

In der gegen diese Entscheidung vom Landesausschusse eingebrachten Ministerialbeschwerde wurde Folgendes geltend gemacht: Gegen die Meinung der Landesregierung, als ob eine von einer Gemeinde freiwillig (auf Grund eines vollgiltigen Gemeindeausschußbeschlusses) übernommene Beitragsleistung nicht die Bedingungen für die politische Execution abgeben könne, wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. November 1885 (Nr. 2794) hingewiesen. Klar folge daraus, daß die Austragung von Streitigkeiten in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen nicht im Rechtswege, sondern im autonomen ordentlichen Instanzenzuge zu erfolgen habe, daß daher auch durch einen rechtskräftigen Ausspruch des Landesausschusses die Liquidität derartiger Leistungen als feststehend angenommen werden müsse. Der Landesausschuß hebt hervor, daß die größte Zahl der Bezirksstraßen auf diese Art gebaut wurde und werde, darauf gründe sich die gedeihliche Entwicklung des Straßenwesens in Schlesien. Die Rechtsanschauung des Landesausschusses, daß über derartige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Landesausschuß zu entscheiden habe, finde sich weiters bestätigt im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1880 (Nr. 917), in welchem die gegenwärtige Streitfrage präcise widerlegt sei. Die Landesregierung behaupte weiters, daß § 9 des Straßenconcurrenzgesetzes nur bei bereits bestehenden Bezirksstraßen Anwendung zu finden habe, nicht aber bei dem Baue einer Straße, welche erst nach der Herstellung in die Bezirksstraßen eingereiht werden wird. Dem gegenüber müsse sich der Landesausschuß auf den Wortlaut und Geist der §§ 9 und 8 des Straßenconcurrenzgesetzes, dann den Titel des Abschnittes II dieses Gesetzes, auf die allgemeine Uebung und auf die ganz ähnlichen Verhältnisse bei den Schulbauten berufen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 24. August 1887 ad Nr. 12.087 entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium findet der Vorstellung des schlesischen Landesausschusses gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 12. December 1886, Z. 13.313, womit in Uebereinstimmung mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in T. vom 27. September 1886, Z. 16.870, erklärt worden ist, daß die Einbringung der von mehreren Gemeinden übernommenen Concurrenzbeiträge für den Bau der Bezirksstraße N.-Ch. im Wege der politischen Execution abgelehnt werden müsse, Folge zu geben und unter Behebung der beiden citirten Erlässe die genannte Bezirkshauptmannschaft zu beauftragen, die begehrte politische Execution zu gewähren. Denn nach § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, sind vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, über Anordnung der politischen Behörde im Wege der politischen Execution einzuheben. Nach § 8 des schlesischen Straßenconcurrenzgesetzes vom Jahre 1863 gehört die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen zu den Obliegenheiten der Bezirksconcurrenz, und nach § 9 des Gesetzes entscheidet die Landesvertretung, ob zu diesem Zwecke Concurrenzgruppen zu bilden sind oder ob ein besonderer Kostenauftheilungsmodus festgestellt werden soll. . . Nach § 19 des Gesetzes endlich erfolgt die Anlage einer neuen Bezirksstraße oder die Einreihung einer nicht bereits als solcher erklärten Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen durch die Bezirks-, resp. Landesvertretung. Im vorliegenden Falle hat nun der schlesische Landtag beschlossen, daß die in Rede stehende Straßenstrecke unter der Bedingung ausgebaut und zur Bezirksstraße erklärt werde, wenn von Seite der betheiligten Gemeinden bindende Erklärungen in Betreff der Bau- und Conservirungskosten abgegeben werden. Die betheiligten Gemeinden haben diese Erklärungen abgegeben, der diesfällige Vertrag ist also perfect, daher die in Rede stehende Bezirksstraße nach Recht und Gesetz als solche besteht. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Straße sind nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses, resp. des Gesetzes zu bestreiten und es erscheint nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes und dem Geiste desselben ein Unterschied zwischen Herstellung und Erhaltung einer Bezirksstraße ebenso wenig begründet, als eine Unterscheidung in Absicht auf die Einbringung, — ob die Auftheilung der diesfälligen Kosten unmittelbar ex lege, — oder mittelbar ex pacto erfolgt ist. Da nun der öffentliche Charakter der fraglichen Straßenherstellungskosten nach dem Gesetze und nach allgemeinen Verwaltungsmaximen nicht zweifelhaft ist und da die Herstellung der Straße sowie die Repartition der Kosten von dem nach dem Gesetze competenten Organe beschlossen wurde, so war der schlesische Landesausschuß vollkommen berechtigt, das Begehren um die politische Execution zu stellen und war demselben von der Bezirkshauptmannschaft Folge zu leisten."

—r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 28. Ausgeg. am 14. October. — Circularverordnung vom 23. September 1886, Nr. 14.521/2856 II b. Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichte Żurawno und Kałusz, dann in jenem der Bezirkshauptmannschaften Żydaczów und Kałusz. — Circularverordnung vom 28. September 1886, Nr. 14.604/2992 IV. Ausgabe des 3. Nachtrages zum Militär-Medicamentenkatalog sammt Taxe vom Jahre 1882. — Circularverordnung vom 29. September 1886, Nr. 12.310/2492 IV. Ausgabe des 1. Nachtrages zum Dienstbuche E—8 c, „Instruction für das Schießen mit dem Extra-Corpsgewehr bei der Festungsartillerie des k. k. Heeres". — Circularverordnung vom 29. September 1886, Nr. 13.653/2774 IV. Hinausgabe der 1. Nachträge zu den Dienstbüchern E—8 und E—8 b. — Circularverordnung vom 1. October 1886, Nr. 14.611/2993 IV. Hinausgabe des Dienstbuches G—3, „Instruction für Waffenofficiere und Büchsenmacher des k. k. Heeres". — Circularverordnung vom 4. October 1886, Praes. Nr. 1800. Etablirung des Landwehr-Stabsofficiers-Curses 1886/87 unter theilweiser Modification der Organisation dieses Curses.

— Circularverordnung vom 7. October 1886, ad Nr. 13.596/2765 IV. Hinausgabe der Berichtigungen zur Circularverordnung vom 29. August 1883, Praes. Nr. 1349, und vom 28. Februar 1886, Nr. 2500/471 IV.

Nr. 29. Ausgeg. am 14. October. — — —

Nr. 30. Ausgeg. am 27. October. — Circularverordnung vom 12. October 1886, Nr. 15.469/2873 V. Verlegung des galizischen Landwehr-Infanteriebataillons Stryj Nr. 65. — Circularverordnung vom 19. October 1886, Nr. 15.926/2973 V. Verlegung des böhmischen Landwehr-Infanteriebataillons Königgrätz Nr. 29.

Nr. 31. Ausgeg. am 27. October. — — —

Nr. 32. Ausgeg. am 16. November. — Circularverordnung vom 29. October 1886, Nr. 14.079/2865 IV. Hinausgabe der 1. Nachträge zu den Dienstbüchern E—3 und E—7.

Nr. 33. Ausgeg. am 30. November. — Circularverordnung vom 24. November 1886, Nr. 17.826/3307 V. Ausgabe des III. Theiles der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer.

Nr. 34. Ausgeg. am 4. December. — Circularverordnung vom 30. November 1886, Nr. 18.252 3379 V. Weisungen für die Ablage und Censur der Reiserechnungen.

Nr. 35. Ausgeg. am 15. December. — Circularverordnung vom 22. November 1886, Nr. 17.843 3449 II a. Recruten-Contingentsgesetz pro 1887. — Circularverordnung vom 1. December 1886, Nr. 18.436/3545 II b. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugsverpflegung im Jahre 1887. — Circularverordnung vom 3. December 1886, Nr. 18.284/3934 IV. Ausgabe der Neuauflage der organischen Bestimmungen für das militär-geographische Institut.

Nr. 36, 37, 38. Ausgeg. am 31. December. — — —

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Venedig Legationsrathe Friedrich von Pilat anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerresidenten verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Consuls in Corfu Alexander Freiherrn von Warsberg zur Leitung des Generalconsulates in Venedig genehmigt und demselben bei diesem Anlasse, sowie gleichzeitig auch dem Consul Emil Otto von Rémy-Berzencovich, Gerenten des Generalconsulates in Smyrna, den Titel und Charakter eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector im Handelsministerium Regierungsrathe Franz Ritter von Sidorowicz anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Forstmeister Johann Freiherrn de Bèn Henriquez-Wolsheimb im Ackerbauministerium taxfrei den Titel eines Forstrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär in Lemberg Johann Kowarzyk anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Post- und Telegraphendirection in Brünn Ignaz Kamler anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ackerbauministerium Franz Katzler taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Zolleinnehmer Joseph Hruby das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Advocaten Julius della Torre in Spezia zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Stiftlinge der k. und k. orientalischen Akademie Richard Oppenheimer, Géza von Gáspárdy und Gottlieb Pára, sowie den absolvirten Zögling dieser Lehranstalt Karl Peez zu Consulareleven ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Johann Hulek zum Oberrechnungsrathe und die Rechnungsrevidenten Leopold Schirmer und Ignaz Huber zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Staatsschuldencasse die Adjuncten Ernest Weber und Vincenz Kummer zu Hauptcassieren ernannt.

Der Finanzminister hat den Berg- und Hüttenverwalter Karl Mialovich zum Obermarkscheider in Wieliczka ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Lukas Ezeli Ritter von Adlerhuld in Döbling zum Oberpostverwalter in St. Pölten ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Theodor Hoffmann in Graz zum Oberpostverwalter in Klagenfurt ernannt.

Erledigungen.

Scriptorsstelle bei der k. k. Studienbibliothek in Laibach mit 800 fl. Gehalt jährlich, 250 fl. Activitätszulage und dem Quinquennalvorrückungsrechte, bis Mitte Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 289).

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse bei der k. k. mährischen Statthalterei, eventuell Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 290).

Oberbaurathsstelle bei der k. k. Statthalterei in Linz in der sechsten Rangsclasse, bis 10. Jänner 1888 (Amtsbl. Nr 291).

Baurathsstelle in der siebenten Rangsclasse; eventuell Oberingenieursstelle in der achten, eventuell provisorische Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 291).

Lotto-Oberamtsofficialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Lottoamts-Officialsstelle in der zehnten und eine Lottoamts-Assistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis 20. Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 294).

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse, eventuell Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse im oberösterreichischen Staatsbaudienste, bis 20. Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 294).

Polizeiärztliche Functionärsstelle beim k. k. Bezirks-Polizeicommissariate in Ottakring mit 400 fl. Jahresremuneration, bis Ende Jänner 1888 (Amtsbl. Nr. 294).

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem kärntnerischen Landesausschusse ist die Stelle eines Landessecretärs mit dem Jahresgehalte von 1800 fl., Activitätszulage von 180 fl. und Quinquennalzulagen von 100 fl. und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über ihre Nationalität, Alter, Familienverhältnisse, Heimatszuständigkeit, sittliches Verhalten, bisherige Verwendung und die mit gutem Erfolge abgelegte politische, richterliche oder Advocatenprüfung zu erbringen.

Die Gesuche sind bis 15. Jänner 1888 bei dem gefertigten Landesausschusse einzubringen.

Klagenfurt, am 12. December 1887.

Kärntnerischer Landesausschuß.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.